

Qualitätssicherungsforderungen für Aerospace-Lieferanten



1. Ziel und Zweck der Vereinbarung

Diese Qualitätssicherungsforderung beschreibt die Mindestforderungen an das Qualitätssystem der Vertragspartner und regelt die Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualitätssicherung für die zu liefernden Produkte.

Unsere Lieferanten sind unsere Partner. Die vorliegende Forderung soll dazu beitragen, eine gemeinsame Qualitätsstrategie zu betreiben, um reibungslose Abläufe zwischen unseren Lieferanten und GGB sicherzustellen und dadurch Kosten zu minimieren bzw. unsere Lieferanten hinsichtlich den QM-Forderungen des Marktes und somit unserer gemeinsamen Kunden weiter zu entwickeln.

Mit dieser Qualitätssicherungsforderung (im Weiteren „QSF“ genannt) werden die Forderungen der EN9100 in der gültigen Fassung umgesetzt.

Kann der Lieferant eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht erfüllen, so hat er dieses dem Supply Chain Service der GGB Heilbronn GmbH (im Weiteren „GGB“ genannt) schriftlich mitzuteilen, um entsprechende Ausschlüsse zu erwirken.

2. Allgemeine Vereinbarungen

2. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

Diese QSF gilt zusammen mit allen zwischen GGB und dem Lieferanten abgeschlossenen Einkaufsverträgen, sofern keine andere Regelung getroffen ist. Die QSF der GGB ist integraler Bestandteil der erteilten Aufträge und ist somit bindend für alle Lieferanten.

Diese QSF gilt für Lieferanten von GGB und deren Unterlieferanten und die Leistungen, welche durch den Lieferanten und Unterlieferanten erbracht werden. Deshalb wird der Lieferant mit seinen Unterlieferanten eine QSV abschließen, welche dieser QSF inhaltlich entspricht.

Besondere Anforderungen an die zu liefernden Produkte werden als Bestellangaben oder in ergänzenden Vereinbarungen zu dieser QSF definiert und sind somit Vertragsbestandteile.

3. Betrieb

3.1 Obsoleszenz Management

Der Lieferant informiert den Supply Chain Service von GGB rechtzeitig (min. 12 Monate im Voraus) und proaktiv über den Lebenszyklus des Materials / Produkts.

In Zusammenarbeit mit GGB entwickelt der Lieferant einen Plan wie die Produktion der für GGB relevanten Produkte über diesen Zeitraum abgewickelt und abgedeckt werden können ohne, dass die Kundenversorgung gefährdet ist.

3.2 Anforderungen in Zusammenhang mit der Genehmigung von Produkten, Prozessen und Ausrüstung

Der Lieferant prüft die Bestellunterlagen von GGB hinsichtlich Vollständigkeit, Richtigkeit und Widerspruchsfreiheit und, um sicherzustellen, dass er die Anforderungen sicher umsetzen kann und alle von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen den auftragsgemäßen Forderungen entsprechen.

Er muss die Produktion und Dienstleistungserbringung unter beherrschten Bedingungen planen und durchführen.

Prozesse, Produktionseinrichtungen, Werkzeuge, Programme und Ausrüstung müssen vor ihrem Einsatz qualifiziert und freigegeben und in bestimmten Zeitabständen nach Prozessanweisungen und oder Prozessbeschreibungen instandgehalten und geprüft werden. Die Dokumentation der Prüfungen müssen auf Nachfragen von GGB vom Lieferanten zu Verfügung gestellt werden.

Der Lieferant wird eine geeignete Arbeitsplanung durchführen und dokumentieren, um die erforderlichen Arbeitsfolgen und Behandlungsprozesse nachweisen zu können. Der geplante Fertigungsablauf wird spätestens durch eine Erstmusterprüfung festgeschrieben und darf danach ohne Zustimmung von GGB nicht mehr geändert werden.

Zur Steuerung von Abhilfemaßnahmen für Risiken und zur Absicherung möglicher Fehlerquellen, wird der Lieferant geeignete Methoden nach dem Stand der Technik einsetzen (z. B. FMEA, 5-Why, Ishikawa, Fehlerbaumanalyse, etc.).

Für Arbeitsabläufe notwendige technische Einrichtungen und Dokumentationen müssen vor Auftragserteilung geklärt sein. Der Lieferant hat entsprechende Rückfalllösungen, Notfallpläne und Kapazitätssicherungen vorzunehmen.

Gebrauchsgüter und Verbrauchsstoffe, wie Wasser, Druckluft, Elektrizität und chemische Produkte müssen in dem Maß überwacht und gelenkt werden, wie sie die Qualität des Produktes beeinflussen.

Fertigungs- und Prüfvorgänge müssen nachweisbar wie geplant oder anderweitig dokumentiert und zugelassen, durchgeführt werden.

Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass das Produkt bei der Lieferung nicht beschädigt werden kann. Wenn notwendig, ist das Produkt vor Schädigung durch Umwelteinflüsse zu schützen. Sind Lagerzeitbegrenzungen zu beachten, ist darauf hinzuweisen und das Herstellungsdatum des Produktes ist anzugeben. Weitere Reinigungsanforderungen sind dem Punkt 6.2 zu entnehmen.

3.3 Prüfungen, Beanstandungen, Maßnahmen

Der Lieferant wird seine Lieferungen und Leistungen einer Kontrolle (Wareneingangs-, Fertigungs-, Prozess- und Endkontrolle) unterziehen und dabei festgestellte Mängel abstellen. Sollten Nacharbeitsmaßnahmen nötig sein, so müssen diese bei GGB unverzüglich angezeigt werden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren und auf Anfrage zu überstellen.

Für Zeichnungsteile behält sich die GGB das Recht vor, eine Qualitäts-Planung abzufordern, wenn das Qualitätsmanagement der GGB dieses für notwendig erachtet.

Der Lieferant wird eine geeignete Prüfplanung (fachlich und terminlich) durchführen und die Ergebnisse dokumentieren und archivieren.

Qualitätssicherungsforderungen für Aerospace-Lieferanten



Durchgeführte Prüfungen sind mit Datum durch den Prüfer an geeigneter Stelle zu dokumentieren. GGB ist auf Anforderung eine Teilnahme zu ermöglichen.

Der Lieferant wird geeignete Prüf- und Messmittel einsetzen und die Einhaltung der zulässigen Toleranzen der Prüf- und Messmittel systematisch überprüfen (Kalibrierung).

Sofern spezielle Qualitätsanforderungen durch die Kunden von GGB bestehen, welche für die bestellte Leistung des Lieferanten von Bedeutung sind, werden diese vor der Bestellung genannt und müssen vom Lieferanten berücksichtigt werden (beispielsweise Materialzertifikate u.ä.).

Die Festlegung der funktionsrelevanten Merkmale für das Teil erfolgt in Zusammenarbeit mit GGB. Der Lieferant stattet sich für vereinbarte Merkmale mit Prüfmitteln aus. Die Prüfmittel müssen zwischen dem Lieferanten und GGB abgestimmt werden. Prüfvorrichtungen für besonders vereinbarte Merkmale sind mit Prüfmittelfähigkeitsnachweis zu dokumentieren. Der Lieferant hat über die gesamte Produktionszeit für diese Merkmale mittels geeigneter Prozesse (z.B. statistische Prozessregelung oder manuelle Regelkarten-technik) die Prozessfähigkeit nachzuweisen.

Wird die geforderte Prozessfähigkeit nicht erreicht, so ist die Qualität mit geeigneten Prüfmitteln abzusichern (100 %-Prüfung); der Produktionsprozess ist entsprechend zu optimieren, um die geforderte Fähigkeit zu erreichen. (Gefordert vorläufiger Fähigkeit $Ppk > 1,67$ und bei Fähigkeiten in der Serien $Cpk > 1,33$).

Aufgrund des von den Parteien angestrebten Qualitätsniveaus und der Fertigung beim Lieferanten beschränkt GGB die Wareneingangskontrolle für das jeweilige Produkt auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte sowie auf das Nichtvorhandensein von äußerlich erkennbaren Transport- und Verpackungsschäden. Dabei festgestellte Beanstandungen teilt GGB dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen mit. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge

Der Lieferant erhält soweit möglich reklamierte / ausgefallene Produkte zur Analyse zurück.

Weitere Untersuchungsobliegenheiten von GGB gemäß §§377, des Handelsgesetzbuches bestehen nicht.

Kommt es in Folge von fehlerhaften Lieferungen zu Fertigungsstillständen bei GGB oder bei Kunden, muss der Lieferant unverzüglich für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sonderfertigung, Sortier- oder Nacharbeit).

4. Qualitätsmanagement / Audit / Zugangsrechte

4.1 Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß EN9100, mindestens jedoch nach ISO9001, in der jeweils aktuellen Version, welches durch ein akkreditiertes Zertifizierungsinstitut zertifiziert ist. Das Zertifikat ist GGB unaufgefordert spätestens bei Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen.

Entfallen diese Voraussetzungen (z.B. durch Entzug des Zertifikates), so ist der Supply Chain Service von GGB umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Qualitätssicherungsforderungen für Aerospace-Lieferanten



Folgende Regelwerke werden nur soweit Vertragsbestandteil dieser QSV, als sie nachfolgend ausdrücklich zitiert werden:

- Die jeweils aktuellen Handbücher der QS 9000

Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel und der 100% Liefertreue verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren. Soweit GGB dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden.

4.2 Audit / Zugangsrechte

GGB ist berechtigt, durch ein Audit festzustellen, ob die Kundenforderungen hinsichtlich des Managementsystems des Lieferanten umgesetzt wurden. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor geplanter Durchführung zu vereinbaren. Die Durchführung kann durch GGB selbst oder durch beauftragte Dritte erfolgen. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Der Lieferant räumt der GGB und seinen Kunden sowie regelsetzenden Dienststellen/Behörden z.B. BWB, LBA, das Recht ein, sich vor Ort zu jedem angemessenen Zeitpunkt von der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten (beispielsweise durch System-, Prozess- oder Produktaudits) zu überzeugen und an Prüfungen der Leistungsgegenstände teilzunehmen.

Beim Auftreten von Fehlern und/oder Verbesserungspotentialen verpflichtet sich der Lieferant, aktiv an der Fehlerbehebung/Optimierung zu arbeiten und unverzüglich, wenn gefordert, alle notwendigen Dokumente zur Einsichtnahme bereitzustellen.

Bei Vergabe von Unteraufträgen ist diese Forderung an die Unterauftragnehmer weiterzugeben. GGB muss über die Beauftragung eines Unterlieferanten informiert werden.

Soweit der Lieferant zur Erfüllung seiner vertragspflichtigen Unterlieferanten einschaltet, muss er deren Lieferanteil in sein QM-System einbinden und in geeigneter Weise periodisch auditieren. Dies gilt auch, wenn Unterlieferanten vom Kunden vorgeschrieben wurden. Ersatzweise kann GGB Auditierungsergebnisse von Dritten anerkennen.

5. Unterstützung

5.1 Anforderungen an die Qualifikation des Personals

Personal, das die Produktqualität beeinflussende Tätigkeiten ausführt, muss dazu über eine angemessene Fertigkeit und Erfahrung verfügen. Geeignete Aufzeichnungen (z.B. Stellenbeschreibungen, Einarbeitungspläne, Qualifikations-Matrix) über Schulungen, Fertigkeiten und Erfahrungen müssen geführt und auf Verlangen von GGB entsprechend nachgewiesen werden.

Die technischen Einrichtungen sind von Fachpersonal instand zu halten und zu justieren.

Die für die speziellen Prozesse eingesetzten Personen müssen dafür nachweisbar qualifiziert sein.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass das Personal sich der Wichtigkeit seines Beitrags zur Produkt- bzw. Dienstleistungskonformität, Produktsicherheit sowie der Wichtigkeit ethischen Verhaltens (Fehlerkultur, Ehrlichkeit, ...) bewusst ist.

5.2 Matrix der Verantwortung

Der Lieferant hat intern definiert wer im Unternehmen, welche Änderungen an gelenkten Dokumenten (Bsp. Fertigungsauftrag, Lieferscheine, Prüfaufzeichnungen...) vornehmen darf. Änderungen an den gelenkten Dokumenten dürfen nur von diesem definierten Personenkreis ausgeführt werden.

6. Produkt

6.1 Einkaufsinformation für das zu beschaffende Produkt

Die Konfiguration des vom Lieferanten an GGB zu lieferndem Produkt oder Dienstleistung wird beschrieben

- durch Unterlagen (Zeichnungen, Datensätze, Materialprüfzeugnisse, etc.)
- zusätzliche Anforderungen, die in der Bestellung genannt werden
- Abweichungen zu den Unterlagen, die in der Bestellung genannt werden
- allgemeine Normen oder Regelwerke, z.B. EN, DIN, DVS, VDE, usw.,

Erkennt der Lieferant in der Bearbeitung von GGB nicht angegebene Anforderungen, die jedoch für den festgelegten oder den beabsichtigten Gebrauch soweit bekannt, erforderlich sind, hat er diese GGB mitzuteilen.

Die Rückverfolgbarkeitsdauer wird in Punkt 10.2 genauer definiert

6.2 Serienfertigung, Rückverfolgbarkeit, Identifikation, Lieferungen

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen müssen die Ursachen analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und ihre Wirksamkeit überprüft werden. Stellt der Lieferant Abweichungen von der Spezifikation fest, ist vor dem Versand der Produkte eine schriftliche Ausnahmegenehmigung von GGB einzuholen. Auch nachträglich erkannte Abweichungen sind GGB unverzüglich zu melden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung der Mengen schadhafter Teile / Produkte durchgeführt werden kann (z.B. Chargenrückverfolgung).

Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte in geeigneten, von GGB freigegebenen Transportmitteln angeliefert werden, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, chemische Reaktion) zu vermeiden. Unterschiedliche Chargen müssen getrennt verpackt und gekennzeichnet angeliefert werden.

Bezüglich der Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung sind die mit GGB vereinbarten Forderungen einzuhalten. Abweichungen von bestehenden Kennzeichnungspflichten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Lieferanten und GGB.

7. Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen

7.1 Anforderungen an den Lieferanten bzw. Dienstleister

Sofern der Lieferant beabsichtigt, den Auftrag teilweise oder komplett zu verlagern bzw. im Unterauftrag ausführen zu lassen, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GGB. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Unterbeauftragung alle Anforderungen dieser QSF an den Unterauftragnehmer weiterzuleiten.

Bei der Auswahl von Unterlieferanten hat der Lieferant die von GGB vorgegebenen oder genehmigten Unterlieferanten zu verwenden.

Der Lieferant hat geeignete Kontrollen bei direkten oder nachfolgenden Unterlieferanten, sowie bei sich selbst zu installieren und durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser QSF erfüllt werden und der Einsatz gefälschter und/oder fehlerhafter Produkte verhindert wird.

In regelmäßigen Abständen muss durch den Lieferanten die Lieferleistung des Unterlieferanten bewertet werden, einschließlich Prozessen, Produkten, Qualitätsmanagement, Dienstleistungen und der pünktlichen Lieferleistung.

Verifizierungsmaßnahmen hinsichtlich extern bereitgestellter Prozesse, Produkte und Dienstleistungen müssen in Übereinstimmung mit den ermittelten Risiken erfolgen. Dies muss die Inspektion oder periodische Überprüfung, soweit anwendbar, enthalten, wenn ein hohes Risiko von Nichtkonformität besteht, einschließlich des Vorhandenseins von gefälschten Produkten.

Werden Verifizierungstätigkeiten an Unterlieferanten übertragen, müssen durch den Lieferanten die Anforderungen und das Ausmaß für die Übertragung schriftlich dokumentiert sein und regelmäßig überwacht werden.

Bei der Abnahme von Produkten durch den Lieferanten hat dieser, soweit anwendbar, auf die Verwendung von anerkannten statistischen Methoden zu achten.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Unterlieferanten für spezielle Prozesse nur die von GGB genehmigten Bezugsquellen verwenden.

GGB kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise über die aufgeführten Punkte verlangen.

7.2 Anforderungen zur Benachrichtigung

Änderungen des Lieferanten an Produkt- oder Prozessdefinitionen, einschließlich Veränderungen bei externen Anbietern, bedürfen der schriftlichen Benachrichtigung (12 Monate im Voraus) von GGB. Bei Änderungen in Schlüsselpositionen muss GGB darüber informiert werden.

Dies gilt insbesondere für alle Änderungen nach Durchführung eines FAI.

Abweichungen von den Unterlagen oder/und Produkten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

Sollte der Lieferant in seinem Beschaffungs- / Herstellprozess nichtkonforme Produkte entdecken oder er den Verdacht haben es handelt sich hierbei um gefälschte Produkte so muss er umgehend GGB informieren.

Grundsätzlich müssen sämtliche Änderungen einer Risikobewertung unterzogen werden auch wenn diese nicht anzeigepflichtig sind.

8. Bemusterung

8.1 Bemusterung FAI

Die Erstmusterprüfung (FAI) erfolgt gemäß EN 9102.

Mit dem Erstmuster soll der Nachweis geführt werden, dass alle technischen Design- und Spezifikationsanforderungen richtig verstanden, zugeordnet, verifiziert und dokumentiert werden und eine prozesssichere Serienfertigung erfolgt.

Eine FAI ist durchzuführen, wenn diese in der Bestellung gefordert wird.

Eine FAI für Zeichnungsteile / Spezifikationsteile ist jeweils bei der Erstfertigung durchzuführen.

Abweichungen hiervon sind in der Bestellung / Auftrag zu regeln. Bei gravierenden Änderungen an , Werkzeugen oder Programmen und bei einer Lieferzeitunterbrechung von mehr als einem Jahr oder bei Verlagerung der Produktionsstätte ist eine neue FAI erforderlich.

Wenn gefordert, ist die FAI-Planung mit der GGB abzustimmen. GGB ist dann zwei Wochen vor Beginn der FAI zu informieren, um GGB eine Teilnahme zu ermöglichen.

FAI-Mindestanforderungen sind:

- Prüfung des Produktes gegen die Zeichnungsunterlagen (z. B. Materialbescheinigung)
- Verifizierung spezieller Prozesse (z. B. Schweißen, Löten, Kleben, Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung, usw.) z. B. durch zerstörende / zerstörungsfreie Prüfung.
- Validierung von Vorrichtungen / Lehren und produktspezifischen Werkzeugen (z. B. Spezialschlüssel, Konturfräser, Adapter, usw.) und Nachweis durch Prüfprotokolle.

Validierung von Prüf- und Anwendungssoftware für den Produktionsprozess (CNC- und Messprogramme).

9. Steuerung fehlerverdächtiger Produkte, Ursachenermittlung und Korrekturmaßnahmen

9.1 Anforderungen bezüglich der Meldung des Lieferanten

Der Lieferant wird geeignete Vorkehrungen treffen, die eine Lieferung verworfener oder nicht nachgebesserter und zurückgewiesener Leistungen an GGB, sei es mittelbar oder unmittelbar ausschließen.

Sollte es dennoch erforderlich werden, abweichende Produkte liefern zu müssen, darf dies nur mit einer Abweichungsgenehmigung durch GGB erfolgen.

Diese ist der betr. Lieferung beizulegen. Der Lieferant ist verpflichtet auch sämtliche Ausschussteile an GGB zu liefern welche entsprechend gekennzeichnet und gegen Vermischung gesichert sind.

Der Lieferant hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, welche das Ausliefern und Inverkehrbringen sowie den Einsatz von gefälschten oder mutmaßlich gefälschten Produkten verhindern.

Es dürfen lediglich Originalteile an GGB geliefert werden. Sollte dennoch ein gefälschtes Produkt bzw. der Verdacht bestehen ein gefälschtes Produkt erhalten zu haben, muss der Lieferant GGB über diesen Sachverhalt informieren und die festgelegten behördlichen Schritte einleiten.

Qualitätssicherungsforderungen für Aerospace-Lieferanten



Die verdächtigen Produkte müssen entsprechend vom Lieferanten so gelagert werden, dass diese nicht in den Warenfluss gelangen können oder wieder an den Verkäufer ohne Sachverhaltsprüfung zurückgesendet werden können.

9.2 Reklamationsbearbeitung

Bei Lieferungen, welche die festgelegten Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, wird wie folgt verfahren:

- GGB informiert den Lieferanten mittels Reklamationsbericht (E-Mail) über die fehlerhafte Lieferung. Für jeden Reklamationsbericht werden dem Lieferanten Reklamationsbearbeitungskosten in Höhe von 150,00 € in Rechnung gestellt.
- Der Lieferant muss innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Reklamationsberichtes mittels 8D- Reports Stellung nehmen.
- Der Lieferant muss den Fehler auf seine Ursachen hin untersuchen und GGB die Ergebnisse einschließlich der festgelegten Sofortmaßnahmen unverzüglich vorlegen.
- Erfolgt eine Rücksendung der gesamten Lieferung, so geht dies zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant muss unverzüglich eine Ersatzlieferung oder Gutschrift bereit-/erstellen.
- Sollte GGB aus terminlichen Gründen (zur Einhaltung seiner eigenen Lieferverpflichtung gegenüber einem Kunden) zu Sonderaktionen gezwungen sein, so kann GGB nach eigener Wahl eine Sortierprüfung oder Nacharbeit auf Kosten des Lieferanten durchführen lassen, es sei denn, der Lieferant stellt die für die Sortierprüfung oder Nacharbeit erforderlichen Mitarbeiter zur Verfügung.
- Innerhalb von 14 Kalendertagen ist der Reklamationsbericht mit einer Ursachenanalyse sowie Korrektur- und Abstellmaßnahmen abzuarbeiten und GGB zu übergeben. Enthalten sein müssen die Fehlerursache, Analyse, Korrekturmaßnahmen und Einführungsdatum.
- Ermittelte langfristige Abstellmaßnahmen sind vom Lieferanten in die FMEA zu übernehmen. QM-Plan (Control Plan), Prüfplan usw. sind ggf. anzupassen.

Beide Vertragspartner sind dem NULL-Fehler-Ziel verpflichtet.

10. Dokumentierte Informationen

10.1 Bezeichnung oder genaue Identifizierung

Alle Dokumente und Aufzeichnungen (z.B. Spezifikationen, Zeichnungen, Prozessanforderungen, Prüfanweisungen und anderer zutreffender Dokumente) müssen hinsichtlich ihres Ausgabestandes und evtl. Änderungen gekennzeichnet und gelenkt werden.

Es müssen zur Arbeitsausführung jeweils die aktuellsten Fassungen vorliegen.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Dokumente leicht lesbar und leicht erkennbar bleiben.

Aufzeichnungen müssen leicht wiederauffindbar sein und der GGB und den Behörden zur Bewertung zugänglich sein.

10.2 Dokumentation, Information

Für alle gelieferten Produkte / Dienstleistungen muss eine Rückverfolgbarkeit möglich sein, d. h. die Vorgabedokumente, der Produktentstehungshergang, die Verwendung bzw. der Verbleib eines Produktes muss mittels geeigneter Aufzeichnungen und gegebenenfalls Teilekennzeichnung rückverfolgbar sein.

Alle Materialien müssen jederzeit und zweifelsfrei mit entsprechenden Materialprüfzeugnissen belegbar und zuordenbar sein.

Die Konformität des Produktes mit den Anforderungen muss jederzeit belegbar sein.

In der Regel muss die Dokumentation 50 Jahre nach Lieferung des letzten Produkts zur Verfügung stehen. Dies betrifft den Fertigungsauftrag / Laufkarte, Prüfberichte, FAI's, Werkszeugnisse aller Materialien, Messprotokolle, Lieferscheine. Vor der Vernichtung der Dokumente und Aufzeichnungen informiert der Lieferant GGB und holt sich hierfür eine Freigabe ein.

Der Lieferant hat GGB auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B.: über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, hierüber GGB zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zu Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet.

Der Lieferant verpflichtet sich einmal jährlich die erhöhten Frachtkosten die im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Erreichung der 100% Termintreue stehen, unaufgefordert an den Supply Chain Service von GGB zu melden.

Des Weiteren hat der Lieferant ein System in seinem Unternehmen implementiert, mit welchem seine Mitarbeiter jederzeit die für die Prozess- und Produktionsentwicklung, Produktion und Lagerung notwendigen Dokumente zugreifen kann.

11. Lenkung dokumentierter Informationen

Der Lieferant hat den Prozess der Lenkung von dokumentierten Informationen in seinem Unternehmen definiert und implementiert. Dieser Prozess stellt sicher, dass

- die Verteilung, Zugriff, Auffindung und Verwendung
- die Ablage / Speicherung und Erhaltung, einschließlich Erhaltung der Lesbarkeit, Überwachung von Änderungen (z.B. Indexänderungen)
- die Aufbewahrung und Verfügung der Dokumente sichergestellt ist
- keine veralteten dokumentierten Informationen unbeabsichtigt verwendet werden oder diese entsprechend gekennzeichnet werden, wenn die Verwendung erlaubt ist
- externe Informationen gekennzeichnet sind und auch gelenkt werden
- nur änderungsberechtigte Personen eine Änderung auf den Dokumenten vornehmen
- die Zugriffsberechtigungen definiert sind und auch umgesetzt wurden.

Qualitätssicherungsforderungen für Aerospace-Lieferanten



12. Lieferantenbewertung

Der Lieferant verpflichtet sich gemeinsam mit GGB folgende Ziele zu erreichen.

OTD: 96 - 100%

Anzahl pünktlich gelieferter Produkte (5 Werkzeuge vor und 0 Werkzeuge nach dem bestätigten Termin)

UMKZ: 0 - 1 Verstoß

Umweltkennzahl (eine Abstufung um eine Stufe, wenn keine UM-Zertifizierung vorhanden ist) und Verpackungsverstöße

QKZ: $x \leq 250$

Qualitätskennzahl (eine Abstufung um eine Stufe, wenn keine Zertifizierung nach EN9100 vorhanden ist) und die Anzahl der reklamierten Produkte.

SKZ: 0 Vorkommnisse

Sonderstatusmitteilungen vom Kunden über Qualitäts- oder Lieferangelegenheiten, Feldausfälle, Produktionsstillstände, Störungen beim Kunden einschl. Rücklieferungen aus dem Feld.

Diese Kennzahlen werden halbjährlich von GGB ausgewertet und mittels der Lieferantenbewertung an den Lieferanten übermittelt

13. Produktsicherheit

Der Lieferant muss über einen dokumentierten Prozess verfügen, welcher das Management von produktsicherheitsrelevanten Produkten und Produktprozessen darstellt.

Dieser Prozess sollte folgende Themen beinhalten:

- Ermittlung der gesetzlichen und behördlichen Produktsicherheitsanforderungen
- Benachrichtigung der Kunden über ermittelten Anforderungen
- Ermittlung von Merkmalen, die für die Produktsicherheit relevant sind
- Festgelegte Verantwortlichkeiten
- Benennung eines Produktsicherheitsbeauftragten
- Ermittlung von Schulungsbedarfen innerhalb des Unternehmens
- Weitergabe der Anforderungen zur Produktsicherheit in der gesamten Lieferkette

14. Haftung

Die Vereinbarung von Qualitätszielen und Eingriffsgrenzen (Störfälle, ppm-Ziele) berührt die Haftung des Lieferanten für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche von GGB wegen Mängeln der Lieferung nicht.

Generell beträgt die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche 24 Monate ab Auslieferung, für die Luft- und Raumfahrt beträgt sie 48 Monate.

15. Geheimhaltung

Der Lieferant wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und im Rahmen der Zusammenarbeit erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit gleicher Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, unabhängig von der Art der Übermittlung.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder bei Erhalt dem Lieferanten bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war. Für den Fall, dass sich der Lieferant auf eine dieser Ausnahmen beruft hat er dies gegenüber GGB zu beweisen.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung mit seinen Unterlieferanten abschließt. Bei Bedarf hat er dies entsprechend nachzuweisen.

16. Versicherungen

Der Lieferant sichert GGB zu, dass er über eine angemessene Versicherung verfügt. GGB erwartet von den Lieferanten, für die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Risiken hinsichtlich der Produkthaftung eine entsprechende Produkt-Haftpflichtversicherung einschließlich KFZ-Rückruf abzuschließen. Der Lieferant wird GGB auf Anforderung ein Versicherungsnachweis zur Verfügung stellen.

17. Laufzeit der Vereinbarung

Diese QSF trifft mit Übermittlung an den Lieferanten für beide Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten ordentlich zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung unter Punkt 13 bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung für einen Zeitraum von 5 Jahren bestehen.

Zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung noch nicht vollständig erfüllte Lieferverpflichtungen werden durch die Kündigung nicht berührt.

Die Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Einzel-Lieferverträge bis zu deren vollständigen Abwicklung unberührt.

Qualitätssicherungsforderungen für Aerospace-Lieferanten



18. Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Weitere kunden- / produktspezifische Anforderungen können bei Bedarf zusätzlich abgeschlossen werden.

19. Sonstiges

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Heilbronn.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Begriffe / Abkürzungen:

QM	Qualitätsmanagement
QSF	Qualitätssicherungsforderung
FAI	Erstmusterprüfung (First Article Inspection)